

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 12

Artikel: Aus den Verhandlungen in Liestal : Bericht des zürcherischen
Offiziersvereins über die Leistungen Zürichs im Wehrwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

det zu werden, während die Theilung derselben in zwei Partien bereits eine Abweichung von den normalen Verhältnissen bildet, in dem dann Brigade gegen Brigade steht und auf beiden Seiten dennoch der Divisionscharakter (z. B. Zuteilung von Spezialwaffen) beibehalten werden will.

Können wir uns mit dieser Eintheilung im Ganzen nicht befreunden, so können wir es noch weniger im Speziellen, und für heute bleiben wir bei der Artillerie stehen.

Die schönen Zeiten der „Bataillonsstücke“ sind längst vorbei. Der kommandirende Artillerieoffizier (Stabsoffizier) soll Taktiker und nicht nur Feuerwerkskünstler oder Bombardier sein. Es ist also seine Sache, in richtiger Würdigung des dem Ganzen unterliegenden Plane seine Waffe zu verwenden. Hiezu ist zweierlei nöthig. Erstens bedarf die Artillerie einer gewissen Stärke an Zahl, sonst verliert sie aller Bedeutung und Wirkung gegenüber der Infanterie. Schon aus diesem Grunde verlangen wir zwei Batterien unter einem Kommando und auf derselben Seite; sodann ist diese Stärke erforderlich, um eine Reserve zu bilden. Die 8 oder 12 Piecen sollen zwar nicht auf einen Klumpen sitzen, sie sollen im Gegentheil einige Detachirungen auf artilleristisch zu wählende Punkte abgeben, aber es soll eine tüchtige Reserve bleiben. Was leisten wir aber in beiden Richtungen mit nur einer Batterie? Sollen die Züge Batterien und die Piecen Züge vorstellen? Wir hoffen die Zeiten der Phantasie seien vorüber und die Wahrheit bleibe Meister!

Nicht minder wichtig ist aber die zweite Bedingung, welche für richtige Verwendung der Artillerie zu stellen ist.

Das Kommando der Artillerie muß auch den gehörigen Einfluß haben, theils im Kriegsbrath, theils auf dem Felde. Sobald aber bei jeder einzelnen handelnden Brigade der höchste Artillerieoffizier ein bloßer Hauptmann, so fällt beides weg.

Schon die Ueberwachung des innern Dienstes der Batterie (im weitern Sinne) wird den Hauptmann hindern, an Rekognoszirung und darauf basirter Verabredungen mit Erfolg Antheil zu nehmen, sein milderer Grad — Kenntnisse und Erfahrung auch vorausgesetzt — werden hiebei ebenfalls im Wege stehen.

Auf dem Terrain angekommen, ist der Batteriekommandant der Willkür der höhern Infanterieoffiziere preis gegeben: „wo ist die Artillerie?“ „hieber Kanonen“, — heißt es da sehr bald — die Batterie wird zerrissen, sie sinkt gleich der großen Trommel zur „Begleitung“ herunter, bei den einzelnen Theilen reißt Unordnung ein, und der Batteriekommandant, welcher überall sein sollte, um derselben zu steuern, wird zum getreuen Bild eines „Königs ohne Land“.

Die Erfahrung beweist (und wir nehmen diese Erfahrung für uns ohne allen Anstand in Anspruch), wie rücksichtslos die Infanterie, selbst der Generalstab, über die Artillerie verfügt, sobald einzelne Theile derselben sich selbst, somit der Willkür jedes, der sich nicht genirt, preisgegeben werden. Bei sol-

chen Anlässen leidet die Disziplin und innere Organisation der Artillerie ungemein, aber auch dem Ganzen ist damit kein Dienst geleistet, — denn die Manövers misslingen und die verschiedenen Waffen erhalten falsche Ansichten über ihre gegenseitigen Leistungen.

Wir enthalten uns weitern Details. Wer Kenntnisse vom Dienst der Artillerie hat, etwa einige Erfahrung wie es bei „Feldmanövers“ zugeht, wird uns bestimmen, — mit denen, welchen ein oberflächliches Abspielen der betreffenden Paragraphen des Gesetzes genügt, wollen wir nicht rechten.

Wir resumiren uns folgendermaßen. Am besten gefiele uns ein Zusammenzug von 12 Bataillonen, wo dann Division gegen Division, — jede mit 2 à 3 Batterien. Doch hievon abgesehen, weil wir die Lokalitätsrücksichten begreifen, so wünschen wir zu je einem Zusammenzug von 6 Bataillons mindestens 3 Batterien, so daß bei Feldmanövers mindestens eine Partie (die Stärkere) 2 Batterien erhielt.

Diese 3 Batterien müßten volle 8 Tage vor dem Beginn des Zusammenzugs ihren Wiederholungskurs beginnen und denselben in besser Form in 11 Tagen beendigen.

Das Kommando müßte einem der tüchtigsten Oberstleutenants mit einem Major und 2 à 3 Adjutanten übertragen werden, und die so rein verlorenene Zeit der Inspektionen siele weg.

In der Mitte der ersten Woche des Truppenzusammenzugs stieße dann die Artillerie zur Division, müßte aber die drei nächsten Tage benützen, um verschiedene Uebungen durchzumachen, welche für Theilnahme an den Feldmanövers unumgänglich nöthig sind, aber in den Wiederholungskursen nicht betrieben werden.

Wir schließen unsere Andeutungen, — ungewiß, ob wir hoffen dürfen, daß denselben einige Rechnung getragen werden, haben wir damit rein nur das Interesse der Waffe im Auge, ohne uns über die Grenzen des Möglichen und Zulässigen hinaus zu verstreuen. P.

Aus den Verhandlungen in Liestal. VII.

Bericht des zürcherischen Offiziersvereins über die Leistungen Zürichs im Wehrwesen.

D. Infanterie.

Der Bericht über die Infanterie des Kantons Zürich, welcher im Jahr 1852 der eidgen. Militär-gesellschaft bei ihrer Versammlung vorgelegt wurde, schloß mit dem Jahr 1850 und der diesmalige Berichterstatter hält es daher für seine Aufgabe, den Zeitraum von 1851—1854 übersichtlich zu behandeln.

Als wichtigstes Ereigniß der ganzen Periode ist die Einführung der neuen Kantonalmilitärorganisation hervorzuheben. Sie wurde bereits im Jahre 1851 angebahnt und im Laufe der folgenden Jahre, nach definitiver Annahme der Organisation durch die Behörden im Frühjahr 1852, mit wenigen Aus-

nahme zu Ende gebracht. Die dadurch bei der Infanterie hervorgebrachten Veränderungen sind zwar nicht so tief eingreifend, wie diejenigen, welche etwas früher bei den Spezialwaffen in Folge der Centralisation des Unterrichts eingetreten waren. Die zürcherische Infanterie verdankte schon der ältern Organisation, welche sich vom Jahr 1840 datirte, eine Einrichtung, die sie befähigte, unter den schweizerischen Miltizen eine ehrenvolle Stelle einzunehmen. Dank der vorzüglichen Leitung, unter welcher sie seit längerer Zeit stand, war auch der Geist, welcher sie belebte, ein sehr guter, die Instruktions- und Uebungszeit wurde meistens mit Eifer und gutem Willen benutzt und dadurch im Ganzen befriedigende Resultate erzielt; ebenso schreibt sich schon aus jener Zeit das Bestreben her, unter Vermeidung des blossen Paradewesens, die Truppen so viel als möglich für den Krieg auszubilden. Der neuern Zeit konnte nur vorbehalten bleiben, das angefangene Werk im gleichen Geiste fortzusetzen und es seiner Vollendung entgegenzuführen. Die Grundsätze, auf welchen die ältere Organisation beruhte, sind daher im Wesentlichen auf die neuere übertragen worden und die eingetretenen Veränderungen beschränken sich im Ganzen auf Vermehrung der Mittel zu ihrer Durchführung. Gegenüber den erhöhten Forderungen, welche die Gegenwart an die Infanterie stellt, gegenüber dem Bedürfnis, eine größere Anzahl Truppen kriegsbereit zu haben, mußte allerdings eine Vermehrung dieser Mittel in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, und mit Freuden wurde darum von der zürcherischen Infanterie die eidgenössische Militärorganisation vom Jahre 1850 begrüßt, welche eine Veränderung der kantonalen Einrichtungen nöthig machte und den Anlaß bot, den gewünschten Verbesserungen Eingang zu verschaffen. Es kann hier nicht die Rede davon sein, die neue Organisation in ihren Details vorzulegen; dagegen glaubt sich der Berichterstatter verpflichtet, die wichtigsten Bestimmungen derselben mitzutheilen, unter Berücksichtigung der eingeführten Veränderungen.

Bestand und Rekrutirung der Korps.

Die Infanterie des Kantons Zürich zerfällt in folgende Korps:

- 8 Bataillone Auszug,
- 8 Bataillone Reserve,
- 8 Bataillone Landwehr.

Total: 24 Bataillone.

Die Zahl der Bataillone des Auszuges entspricht den Forderungen der Bundesgesetze. Dagegen ist der Normalbestand der Kompagnien auf 138 Mann festgesetzt worden, wodurch bei Aufgebotten ein allfälliger Ausfall an Abwesenden, Kranken u. s. w. gedeckt und die Korps in den Stand gesetzt werden sollen, jederzeit in der vorgeschriebenen Stärke ins Feld zu rücken. Weitere Ueberzählige können beim Eintritt in eidg. Dienst unter Berücksichtigung der ältesten Dienstklassen entlassen werden.

Der Auszug rekrutirt sich nach Vorschrift durch sämtliche, zur Erfüllung der Dienstpflicht gelangende Mannschaft, nach Abzug der für die Spezial-

waffen ausgehobenen Freiwilligen und mit wenigen durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen. Die Dauer der Dienstzeit im Auszug ist unbestimmt und hängt von dem größern oder geringern Zuwachs an Rekruten ab, welchen die Infanterie jedes Jahr erhält; vorbehalten ist einzig die Bestimmung des Bundesgesetzes, wonach die Entlassung der Mannschaft von dem Auszuge spätestens mit dem vollendeten 34. Altersjahr stattfinden soll. Nach den für die Spezialwaffen aufgestellten Vorschriften darf übrigens angenommen werden, daß dem Gesetz die Absicht zu Grunde liegt, daß in Zukunft die Dienstzeit der Mannschaft beim Auszuge durchschnittlich 8 Jahre betragen solle.

Die Auszüglermannschaft erhält bei ihrer Eintheilung vom Staate:

- 1 Kaput,
- 1 Eschaffo,
- 1 Uniformrock,
- 1 Paar tuchene Hosen,
- 1 Paar tuchene Kamaschen;

ferner bei Aufgebotten für den eidg. Dienst:

- 1 Gewehr mit Patronentasche u. Zubehör.

Die gesammte übrige Ausrüstung haben sich die Dienstpflichtigen auf eigene Kosten anzuschaffen; ebenso für die kantonalen Uebungen

- 1 Gewehr mit Patronentasche und Zubehör, unter Vorbehalt von besondern Bestimmungen für die mit gezogenen Gewehren zu bewaffnenden Jäger.

Der Unterhalt und allfällig nöthig werdende Ersatz der vom Staate erhaltenen Ausrüstungsgegenstände ist Sache der Dienstpflichtigen während der ganzen Dauer der Dienstzeit. Einzig erhalten die Auszügler nach 240 effektiven Dienstagen ein zweites Paar Hosen.

Besondere Bestimmungen sind in Bezug auf die Offiziere getroffen worden. Die Offiziere des Auszuges und der Reserve bilden ein Korps und können abwechselnd in beiden Milizklassen eingetheilt werden. Die Dienstpflicht bei der einen oder andern Klasse dauert bis in das zurückgelegte 40. Altersjahr. Die Anschaffung der reglementarischen Ausrüstung liegt den einzelnen Offizieren ob. Das Offizierskorps ergänzt sich in der Regel durch Aspiranten, welche in besondern Kursen die nöthige Ausbildung erhalten. Als Aspiranten können sowohl Ueingetheilte als Unteroffiziere oder Soldaten, die bereits eingetheilt waren, eintreten. Vor ihrer Ernennung zu Offizieren haben sie eine Prüfung zu bestehen. Für Krieg und außerordentliche Fälle ist in der Organisation auch auf unmittelbare Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren Rücksicht genommen.

Die frühere Organisation des Auszuges ist durch die mitgetheilten Bestimmungen nicht unwesentlich verbessert worden. Ehemals war die Dienstzeit in demselben für die Mannschaft auf 12 Jahre festgesetzt, und es wurde demgemäß jährlich nur eine beschränkte Zahl von Rekruten für den Auszug ausgehoben, während die übrige zur Eintheilung kommende Mannschaft, welche oft sehr zahlreich war, sogleich der Reserve, früher Landwehr I. Klasse genannt,

zugetheilt wurde. Meistens fand sich für den Auszug eine genügende Zahl von Freiwilligen; es darf aber nicht behauptet werden, daß sich darunter immer der beste Theil der jungen Mannschaft befunden hätte; im Gegentheil gab diese Einrichtung vielen Dienstpflichtigen, die sich zur Uebernahme von Unteroffiziers- und selbst Offiziersstellen geeignet hätten, das Mittel, sich dem aktiven Militärdienst zum größten Theil zu entziehen. Eine Folge des Systems war ferner, daß die Last des Militärdienstes ausschließlich auf dem Theil der Mannschaft ruhte, welcher bei dem Auszug eintrat, und dieser hierfür während einer zu langen Reihe von Jahren in Anspruch genommen werden mußte. So befanden sich die Auszügler während der Bierzigerjahre sehr oft und sehr lange im Dienst, während sich die gleichzeitig eingetheilte Reservemannschaft mit Ausnahme weniger Wochen einer ungestörten Ruhe zu erfreuen hatte. Die jetzige Einrichtung vertheilt die Leistungen gleichmäßiger und hat einen großen Theil der Mannschaft erleichtert, ohne daß der andere unbillig in Anspruch genommen würde.

Die Reserve zählt ebenfalls 8 Bataillone statt

der 4, welche die eidgen. Militärorganisation vorschreibt; dagegen ist der Bestand der Kompagnien unbestimmt gelassen und schwankt derselbe zwischen 80 und 100 Mann. Jedes Reservebataillon soll sich aus der ältern Mannschaft eines Auszüglerbataillons ergänzen und seinerseits wieder die ältesten Dienstklassen an ein bestimmtes Landwehrbataillon abgeben. Eine Verschmelzung der Mannschaft zweier Bataillone des Auszuges in eines der Reserve, hätte namentlich in Bezug auf die Unteroffiziere viele Nachteile gehabt und möglicherweise gezwungen, die Mannschaft früher, als es im Interesse des Wehrwesens wünschenswerth ist, zur Landwehr zu versetzen; die jetzige Einrichtung hingegen erlaubt, die Unteroffiziere auch in der Reserve ihrem Grade entsprechend zu verwenden und gibt die Möglichkeit, die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr, sowie die Stärke der Bataillone beider Milizklassen angemessen zu regeln. Für den effektiven eidg. Dienst ist Vorsorge getroffen worden, daß je zwei Bataillone in eines von reglementarischer Stärke zusammengezogen werden können.

(Schluß folgt.)

T r u p p e n z u s a m m e n z ü g e 1856.

	Westlicher	11.—26. Okt.
1	Sappeurkomp. Nr. 2 Zürich	13.—24.
1	Pontonierkomp. Nr. 2 Aargau	13.—24.
1	6pfdr. Batt. Nr. 10 Zürich	} 13.—24.
1	„ „ „ 18 Aargau	
1	Dragonerkomp. Nr. 4 St. Gallen	} 12.—25.
1	„ „ Nr. 12 Zürich	
1	„ „ Nr. 14 Thurgau	
1	„ „ Nr. 16 Aargau	
1	Guiden Nr. 2 Schwyz	18.—25.
½	Guiden Nr. 8 Tessin	18.—25.
1	Scharfschützenkomp. Nr. 2 Zürich	} 15.—24.
1	„ „ Nr. 12 Glarus	
1	„ „ No. 20 Appenzell A.R.	
1	„ „ Nr. 26 Thurgau	
2	Bat. Infanterie Zürich	} 12.—25.
1	„ „ St. Gallen	
1	„ „ Graubünden	
1	„ „ Aargau	
1	„ „ Thurgau	
	I n s t r u k t o r e n.	
Genie:	Hauptmann Schumacher. Unterinstrukt. Finsterwald.	
Artillerie:	Oberstlieut. Wehrli. Major Schädler. Major Schulthess. Unterinstrukt. Tritten. „ „ Frey. „ „ F. Meyer. „ „ Hößli.	
Kavallerie:	Oberstlieut. v. Linden. Hauptmann Scherer. Unterinstrukt. Weiß. Trompeterinstrukt. Schnepf.	

	Westlicher	20. Sept. — 12. Okt.
1	Sappeurkomp. Nr. 4 Bern	29. Sept. — 10. Okt.
1	6pfdr. Batt. Nr. 14 Solothurn	} „ „
1	„ „ Nr. 22 Waadt	
1	Drag.-Komp. Nr. 8 Solothurn	} 28. Sept. — 11. Okt.
1	„ „ Nr. 10 Bern	
1	„ „ Nr. 34 Waadt	
1	„ „ Nr. 35 Waadt	
1	Guiden Nr. 4 Baselland	} 4.—11. Okt.
½	Guiden Nr. 16 Genf	
1	Scharfschützenkomp. Nr. 8 Waadt	} 1.—10. Okt.
1	„ „ Nr. 10 Waadt	
1	„ „ Nr. 14 Neuenburg	
1	„ „ Nr. 32 Wallis	
2	Bat. Infanterie Bern	} 28. Sept. — 11. Okt.
1	„ „ Freiburg	
1	„ „ Waadt	
1	„ „ Neuenburg	
	I n s t r u k t o r e n.	
Genie:	Hauptmann Schumacher. Unterinstrukt. Scotta.	
Artillerie:	Oberstlieut. Borel. Major Müller. Hauptmann Le Royer. Unterinstrukt. Frischknecht. „ „ Leplattenier. „ „ Neuenchwander. „ „ Alb. Meyer.	
Kavallerie:	Major Quindet. Trompeterinstrukt. Häfelin.	